



Empfehlungen für Unternehmen zur Vermeidung von SARS-CoV-2-Ausbrüchen

Version: 1.0
Stand: 14.07.2020

Inhalt

1.	Grundsätzliches.....	3
2.	Planungsaspekte	3
3.	Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten	4
3.1.	Grundsatz	4
3.2.	Ausnahmen.....	4
4.	Weitere Informationen.....	6

1. Grundsätzliches

Pandemieplanung in Unternehmen verfolgt das Ziel, die Störung des allgemeinen Geschäftsbetriebes durch sich weltweit verbreitende Krankheitserreger mit Mensch-zu-Mensch-Übertragung, wie SARS-CoV-2, zu reduzieren und die Aufrechterhaltung kritischer betrieblicher Infrastrukturen zu ermöglichen.

Im Falle des Auftretens einer Corona-Infektion muss das Gesundheitsamt immer im Einzelfall entscheiden, welche Personen eines Unternehmens in Quarantäne/häusliche Isolierung und welche Maßnahmen ggf. darüber hinaus getroffen werden müssen. Allgemeingültige Aussagen können deshalb nur im begrenzten Maße getroffen werden. Orientierung für die Pandemieplanung in Unternehmen geben z.B. die jeweiligen Fachverbände bzw. Unfallversicherungsträger. Die unten genannten Hinweise dienen dazu grundsätzlich möglichst wenige Unternehmensbereiche schließen zu müssen, Schlüsselbereiche arbeitsfähig zu erhalten, wenn Corona-Infektionen in einem Unternehmen auftreten, ebenso wie auch die Krankheitslast durch viele gleichzeitig Erkrankte gering zu halten.

2. Planungsaspekte

- Zuständigkeiten und Ansprechpartner festlegen
- Festlegung von Informationswegen für die Beschäftigten
- Ansprechpartner für Arbeits- und Gesundheitsschutz benennen
- Nutzung von Impfungen (bspw. Pneumokokken und Influenza) soweit verfügbar, ggf. über Corona-Warn-App informieren
- Betretungsverbot für erkrankte Mitarbeiter an jeglichen akuten respiratorischen Erkrankungen; Etablierung von Meldepflichten und Regelungen bei Symptomen und frühzeitige Abklärung dieser durch Testungen unterstützen – Aufklärungsarbeit leisten!
- Hygienisches Verhalten am Arbeitsplatz: Umsetzung der Maßnahmen des Hygieneplans (u.a. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Lüften der Räumlichkeiten und entsprechende Dokumentation, Beachtung von Raumgrößen, Abstands- und Hygieneregeln, Niesetikette)
- Meetings durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzen, nicht aufschiebbar, persönliche Meetings und Besprechungen so kurz wie möglich halten, Abstand halten, Anwesenheitslisten für Meetings (zur schnelleren Kontaktnachverfolgung) erstellen lassen
- Ermöglichung von „Home Office“ wo möglich und sinnvoll
- Besonders gefährdete Menschen sollten ein Einzelzimmer erhalten, wenn sie nicht im Home Office arbeiten können. Zusätzlich ist das allgemeine Kontaktrisiko gering zu halten (Pausenregelungen, Abstandsregelungen).

Zu den besonders gefährdeten Menschen zählen:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50 – 60 Jahren)
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen wie:
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck),

- chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD),
- Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison),
- Adipositas permagna

nach ärztlichem Attest oder betriebsärztlicher Stellungnahme.

- Geschäftsabläufe planen wie z.B. Einführung von Schichtsystemen, (z.B. zwei KollegInnen, die sich ein Büro teilen, arbeiten möglichst wenig zeitüberschneidend; KollegInnen, die sich gegenseitig vertreten, möglichst nicht im selben Büro platzieren), Schlüsselbereiche gesondert planen und z.B. regelmäßige Testungen erwägen, Kundenströme leiten, Kontakte reduzieren usw.
- Ermöglichung von Pausen außerhalb des Gebäudes
- Erhöhte Reinigungsfrequenzen der Räumlichkeiten (Büros, Besprechungsräume, Sanitäreinrichtungen), um Verbreitung über Oberflächen zu vermeiden
- Dienstreisen: Gemeinsame Nutzung von Dienst-PKW reduzieren, Tagungen vorplanen, Treffen mit Personen aus Risikogebieten planen und sicher gestalten (Quarantäneregeln einhalten).

Beispiel:

Wichtigster Faktor für Quarantäne ist die Kontaktdauer:

Personen mit häufigem und/oder längerem direkten Kontakt werden als Kontaktperson Kategorie 1 und müssen in Quarantäne.

è z. B. MitarbeiterInnen im gleichen Büro

3. Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten

3.1. Grundsatz

Aktuell gilt die Dritte Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 vom 15. Juni 2020 (3. Thüringer Quarantäne-VO):

- Personen, welche sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet nach Definition des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_n_eu.html) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Rückreise in die Häuslichkeit zu begeben und sich dort abzusondern.

3.2. Ausnahmen

In §3 der 3. Thüringer Quarantäne-VO werden Ausnahmen von dieser Quarantäneanordnung geregelt. Umstände, die die Quarantäne aufheben, sind beispielsweise:

- Die Person verfügt bereits bei der Einreise nach Deutschland über ein ärztliches Zeugnis in deutscher Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer COVID-19-Infektion vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat mit vergleichbarem Test-Qualitätsstandard entsprechend der Veröffentlichung des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html) durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

oder

- Die Person erhält nach ihrer Einreise ein entsprechendes ärztliches Zeugnis, in dem der hierfür erforderliche SARS-CoV-2-Test am Ort ihres Aufenthaltes, während der unverzüglich nach Einreise angetretenen Quarantäne erfolgt.

Es ist zu beachten, dass ein einmalig durchgeführter SARS-CoV-2-Test eine, in den 14 Tagen nach Einreise aus einem Risikogebiet nachfolgend mögliche, COVID-19-Erkrankung nicht ausschließt!

Für die Aufnahme einer Tätigkeit können seitens des Arbeitgebers weitere Vorgaben gemacht werden, wie beispielsweise:

1. Betretungsverbot für Mitarbeiter mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, wie beispielsweise:
 - Temperaturerhöhung $\geq 37,5^{\circ}\text{C}$,
 - trockener Husten, Kurzatmigkeit, Atemprobleme, Lungenschmerzen,
 - akute und erhebliche Hals- und Gliederschmerzen,
 - akuter Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns.
2. Bei Auftreten der o. g. Symptome ist unverzüglich der Vorgesetzte zu informieren, der Arbeitsplatz ist sofort zu verlassen, der Hausarzt zu kontaktieren und ein SARS-CoV-2-Test zu veranlassen.
3. Symptomfreie Beschäftigte dürfen ausschließlich in Einzelbüros tätig sein, Bürger-, Kunden- und Mitarbeiterkontakte sollten auf ein Minimum reduziert werden.
4. Symptomfreie Beschäftigte müssen die Anweisung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung lückenlos einhalten, auch bei Kontakten mit Mitarbeiter*Innen/ Bürger*Innen/Kund*Innen.
5. Symptomfreie Beschäftigte müssen ab dem Tag der Einreise nach Deutschland über 14 Tage eine Gesundheitsbeobachtung durchführen und ein Fiebertagebuch führen. Sollten in diesem Zeitraum o. g. Symptome auftreten, ist wie unter 2. zu verfahren.

4. Weitere Informationen

www.rki.de

www.bbk.bund.de

www.wir-gegen-viren.de

www.bgw-online.de

www.dguv.de